Beitragsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 26. Januar 1996 i.d.F. vom 16. August 2000

Aufgrund von § 9 (1) des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) beschließt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg folgende

Beitragsordnung

§ 1
Beitragsbemessung

(1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

(2) Die maßgebliche Beitragsgruppe bestimmt sich grundsätzlich nach dem zu Beginn des Beitragsjahres oder, falls die Beitragspflicht im Laufe des Jahres entsteht, dem zu Beginn der Beitragspflicht maßgeblichen Sachverhalt.
Ändert sich im Laufe des Jahres die Gruppenzugehörigkeit und besteht diese Änderung länger als 6 Monate im Kalenderjahr, dann wird der Beitrag neu festgesetzt.
Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Besteht die Beitragspflicht kein volles Jahr, so ermäßigt sich der Beitrag für jeden nicht beitragspflichtigen Monat um ein Zwölftel.

(4) Während des 1. Jahres nach Erlangung der Approbation oder der Arbeitserlaubnis besteht Beitragsfreiheit.

(5) Kammermitgliedern, die für das laufende Jahr bei einer anderen Kammer im Bundesgebiet beitragspflichtig waren, kann im Falle der Gegenseitigkeit auf Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 2
Fälligkeit, Mahnung

(1) Die Beitragssätze für die einzelnen Beitragsgruppen werden im Deutschen Tierärzteblatt oder durch Rundschreiben bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zahlungsaufforderung.

(2) Der Beitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig. Ein Widerspruch gegen die Festsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Mahnung und Beitreibung richten sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes und nach der Vollstreckungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Stundung, Erlaß

Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß des Beitrages, sind innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung (§ 2 Abs. 1) schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

§ 4
Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft; gleichlautende oder entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Stuttgart, 8.11.1995

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Schriftführerin

Genehmigt: 23.01.1996 - Az.: 34-9100.35
Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg
gez. Jaeger

Ausgefertigt:

Stuttgart, 26. Januar 1996

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 27. November 1999

Änderungssatzung ausgefertigt am 16. August 2000

Anlage zur Beitragsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg

Gruppe I:
Freiberuflich tätige Kammerangehörige und freiberuflich tätige Tierärzte, sowie in einer tierärztlichen GmbH oder ähnlichen Gesellschaft und/oder als Geschäftsführer tätige Tierärzte.

Gruppe II:
Beamtete und angestellte Kammerangehörige, Kammerangehörige mit Ausnahme der in Gruppe I im Rahmen einer GmbH oder vergleichbaren Gesellschaft tätigen Kammerangehörigen sowie sonstige tierärztlich tätige Kammerangehörige und Kammerangehörige, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie die während des veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten (z.B. Lehre und Forschung, pharmazeutische Industrie, Fachjournalismus, Medizinische Informatik usw.).
Tierärzte im Ruhestand und Tierärzte außer Dienst, die noch berufstätig im Sinne von Satz eins sind.

Gruppe III:
Kammerangehörige im Ruhestand ohne weitere Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit.
Freiwillige Kammerangehörige gem. § 2 (4) Kammergesetz.
Arbeitslose sowie aus sonstigen Gründen den Beruf nicht ausübende Kammerangehörige.